

Prag, 30. März 2020

Klarstellung der Ausnahme vom Einreiseverbot in die Tschechische Republik und des Ausreiseverbots für grenzüberschreitende Arbeitnehmer - Pendler

Seit dem 26. März 2020 wurden die Bedingungen für das sog. Pendeln für Beschäftigte im Gesundheitswesen, Sozialdienste und Arbeitnehmer der Grundkomponenten des integrierten Rettungssystems gemildert - sie gelten für das Überschreiten der Grenzen mit der Tschechischen Republik, Österreich, Polen, der Slowakei und Deutschland.

Diese Ausnahme bezieht sich konkret für die folgenden Positionen:

I. Beschäftigte in Gesundheitswesen

A) Berufe gemäß Gesetz Nr. 95/2004 Slg. Über die Bedingungen für den Erwerb und die Anerkennung von Berufsqualifikationen und Fachqualifikationen zur Ausübung des medizinischen Berufs eines Arztes, Zahnarztes und Apothekers, d. H.:

1. Arzt
2. Zahnarzt
3. Apotheker/Pharmazeut

B) Berufe gemäß Gesetz Nr. 96/2004 Slg., Gesetz über die Bedingungen des Erwerbs und der Anerkennung von Qualifikationen für die Ausübung nichtmedizinischer Gesundheitsberufe und für die Tätigkeit im Zusammenhang mit der Erbringung der Gesundheitsversorgung und über die Änderung einiger verwandter Gesetze (Gesetz über nichtmedizinische Gesundheitsberufe), d. H.:

1. allgemeine Krankenschwester
2. Kinderkrankenschwester
3. Geburtshelferin
4. Ergotherapeut
5. Radiologieassistent
6. kranken Labortechniker
7. Gesundheits-sozialarbeiter
8. Optometrist
9. Orthoptist
10. Assistent der Schutz und Förderung des öffentlichen Gesundheits
11. Orthotiker - Prothetiker
12. Ernährungstherapeut
13. Zahntechniker
14. Zahnhygieniker
15. Rettungsdienstler
16. Pharmazeutischer Assistent
17. Biomedizintechnik
18. Radiologie Techniker
19. Addictologist
20. praktische Krankenschwester
21. Behavioral/Verhaltens Analytiker
22. Psychologe
23. Logopäde im Gesundheitswesen
24. Augen Therapeut

Prag, 30. März 2020

25. Physiotherapeut
26. radiologischer Physiker
27. Spezialist für Labormethoden und die Herstellung von Arzneimittel
28. biomedizinischer Ingenieur
29. Spezialist für den Schutz und die Förderung der öffentlichen Gesundheit
30. Assistent eines Behavioral/Verhaltens Analytikers
31. Behavioral/Verhaltenstechniker
32. Laborassistent
33. Orthotik – Prothetik Techniker
34. Ernährungsassistent
35. Assistent eines Zahntechnikers
36. Rettungswagenfahrer
37. Krankenpfleger
38. Masseur im Gesundheitswesen und blinder und schwachsichtig Masseur im Gesundheitswesen
39. zahnärztliche Instrumentär
40. Fahrer des Krankentransportdienstes
41. autoptisch Labortechniker
42. Sanitäter.

II. Beschäftigte in sozialen Diensten

Berufe gemäß Gesetz Nr. 108/2006 Slg. Über soziale Dienste, d. H.:

Der Beschäftigte in sozialen Diensten ist derjenige, der erbringt:

1. Direkte Service Pflege von Personen in ambulanten oder häuslichen Sozialeinrichtungen, bestehende aus Einübung einfacher täglicher Aktivitäten, Hilfe bei persönlicher Hygiene und beim Anziehen, Manipulation mit Geräten, Hilfsmitteln, Wäsche, Sauberkeit halten und persönlichen Hygiene, Förderung der Selbstversorgung, Stärkung der Lebensaktivierung, Schaffung grundlegender sozialen Kontakte und die Erfüllung psychosozialer Bedürfnisse,
2. nicht pädagogische Grundausbildungstätigkeit, bestehende aus Vertiefung und Festigung grundlegender hygienischer und sozialer Gewohnheiten, Einfluss auf die Schaffung und Entwicklung der Arbeitsgewohnheiten, manuellen Fähigkeiten und Arbeitsaktivitäten, Durchführung von Freizeitaktivitäten zur Entwicklung der Persönlichkeit, Interessen, Wissen und kreativen Fähigkeiten in Form der Kunst, Musik und Bewegung, Beschaffung der Freizeit- und Kulturaktivitäten,
3. Pflegetätigkeiten im Haushalt einer Person, die aus Ausübung der Arbeiten im Zusammenhang mit direktem Kontakt mit Personen mit körperlichen und geistigen Schwierigkeiten, der vollständigen Betreuung ihres Haushalts, der Absicherung der Sozialhilfe, der Durchführung des sozialen Screening unter Anleitung eines Sozialarbeiters, der Unterstützung bei Schaffung der sozialen Kontakten und der psychologischen Aktivierung bestehen; organisatorische Bereitstellung und komplex Koordination der Pflegeaktivitäten und persönlicher Hilfe,
4. unter der Aufsicht eines Sozialarbeiters: Aktivitäten in grundlegender Sozialberatung, Screening-Aktivitäten, Bildungs- und Aktivierungsaktivitäten, Aktivitäten bei Vermittlung des Kontakts mit dem sozialen Umfeld, Aktivitäten bei Hilfe mit der Ausübung von Rechten und berechtigten Interessen sowie bei der Bereitstellung persönlicher Angelegenheiten.



Prag, 30. März 2020

III. Arbeitnehmer der Grundkomponenten des integrierten Rettungssystems

*Berufe gemäß Gesetz Nr. 239/2000 Slg. Über integriertes Rettungssystem, d. H.
Berufe in diesen Grundkomponenten:*

1. Feuerrettungskorps der Tschechischen Republik
2. Brandschutzeinheiten, die in die Flächendeckung der Region mit Brandschutzeinheiten eingeordnet sind
3. Rettungsdienstleister
4. Polizei der Tschechischen Republik.